

ständen weit mehr in die Wagschale fallen. Allerdings hält Referent die Ausschaltung des *Jus publicum* für weniger gut. Hier behält Schrörs in seinen „Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen“ Recht (Vgl. Seite 237). „... Das darf ausgeprochen werden,“ so heißt es dort, „daß dem Verhältnisse von Kirche und Staat nach der princiipiellen Seite eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Grundsätze, die dem älteren Klerus ins Blut übergegangen waren, scheinen unter dem Mondlichte der Friedensära zu verbllassen.“ Das gleiche betont P. Hammerstein in seinem klassischen Werke: „*De ecclesia et statu*.“ Ergänzen möchte ich Schrörs noch dahin, daß insbesondere auch die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat stärker denn je berücksichtigt zu werden verdient. Die Behandlung der genannten Materie in der Ekklesiastik kann der juridischen Seite dieser so tief ins öffentliche Leben einschneidenden Prinzipienfrage nicht hinreichend gerecht werden. — Sehr zu begrüßen ist die ausgiebige Verwendung der neuesten kirchlichen Erlässe. So lehnt sich z. B. das Kapitel über die römische Kurie ganz an die Bestimmungen der Konstitution „*Sapienti consilio*“ vom 29. Juni 1908 an. In Abbruch einer bevorstehenden Reorganisation der kirchlichen Gerichtsbarkeit begnügt sich der Verfasser mit der Wiedergabe und Interpretation der Instruktion der S. Congregatio Episcoporum et Regularium vom 11. Juni 1880 über das kirchliche Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche. — Besonderes Lob verdient auch das am Schlüsse des Bandes angehängte Autorenverzeichnis. — Die Sprache ist einfach und leicht verständlich, dabei sehr edel und schön.

P. Hellmuth Herzsch C. Ss. R.

## 6) **Der Opfercharakter der Eucharistie einst und jetzt.**

Eine dogmatisch-patristische Untersuchung zur Abwehr von Dr. Emil Dorsch S. J. Innsbruck. 1909. Felizian Rauch. Brosch. K 5.20; gbd. K 6.40.

Die Proskription der Schriften Wielands durch Dekret der Index-Kongregation vom 2. Jänner 1911 hat vorliegende Schrift neuerdings in den Vordergrund des Interesses gerückt. Die Veranlassung zu ihrem Entstehen gab ja Wielands erste Rechtfertigungsschrift: „*Die Schrift Mensa und Confessio* und P. Emil Dorsch S. J. in Innsbruck.“

In dem Abschnitt: „Vom Alter der christlichen Urzeit“ werden in direktem Gegensatz zu Wieland der heilige Ignatius und der heilige Paulus (13. Kap. Hebr.) als Kronzeuge für die Existenz eines christlichen materiellen Altars gegenüber dem scheinbaren Widerspruch mancher alchristlichen Apologeten (z. B. Arnobius, Origenes, Minucius Felix) geltend gemacht. Wielands dogmatische Entgleisungen kommen im 2. Abschnitt: „Das christliche Opfer in den Anschauungen von einst und jetzt“ zur Sprache. Dorsch legt hier unumstößlich dar, wie sein Gegner trotz der Betonung des Opfercharakters der Eucharistie durch eine willkürlich erdachte Terminologie des Opferbegriffs in direkten, kontraditorischen Widerspruch mit dem Tridentinum und der christlichen Urzeit geraten sei. Aber auch vom Standpunkte der Geschichtswissenschaft hat sich Wieland eines schwerwiegenden Versäumnisses schuldig gemacht. Nicht zugkräftige, unantastbare Argumente waren für ihn maßgebend, sondern „Geschmack und Tendenz“. Insbesondere rechnete Wieland bei zweifelhaften Stellen aus der Zeit der alchristlichen Apologeten viel zu wenig mit der Möglichkeit einer Deutung im traditionellen Sinne. Nicht weniger schwer fallen in die Wagschale die methodischen Ausstellungen. Wieland läßt es, wie Dorsch mit Recht nachweist, an dem wesentlichsten einer gefundenen Methode, nämlich an der rechtmäßigen Würdigung des Quellenbefundes und einer sinn- und sachgemäßen Wertung der Argumente fehlen. So sehr Wieland auf das Mitleid aller Anspruch hat — seine Schriften gefährdeten jedenfalls in bedenklichem Grade das kostbare Glaubensgut der Kirche. P. Dorsch nun war es, der diesen „Waffengang im Dienste der Wahrheit“ wie kein zweiter zu vollführen berufen war.

P. Hellmuth Herzsch C. Ss. R.